

Wahlbekanntmachung
der Stichwahl der Bürgermeisterwahl am 27. September 2020

1. Bei der Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet am **Sonntag, 27. September 2020** die oben bezeichnete Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Wahltermin und Wahlzeit:

Die Stichwahl findet auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses zur Hauptwahl am 13. September 2020 statt.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, zum Bürgermeister gewählt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr

2. **Wahlgebiet**

Die Stadt Sundern (Sauerland) ist in 19 Wahlbezirke und 29 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmabgabe erfolgt in denselben Wahllokalen, in denen bereits die Hauptwahl stattgefunden hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils wählen. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet.

Sollte der zugewiesene Wahlraum nicht barrierefrei sein, haben behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen. Gegen Abgabe dieses Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Ausweises kann die Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks erfolgen für den der Wahlschein ausgestellt ist, sofern die Teilnahme an der Briefwahl nicht gewünscht wird.

3. **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist, wer am 13. September 2020 die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedsstaates besaß und mindestens 16 Jahre alt war, seit 16 Tagen in Sundern den Hauptwohnsitz inne hatte oder sich sonst gewöhnlich aufhielt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen war.

4. **Wählerverzeichnis**

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Grundlage ist das Wählerverzeichnis vom 13. September 2020. Neuaufnahmen in das Sunderner Wählerverzeichnis werden nicht vorgenommen.

5. **Stimmabgabe im Wahllokal**

Die Wählerin/der Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder gültigen Identitätsausweis (Unionsbürger) zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand eingezogen.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. In so einem Fall bestimmt die Wählerin/der Wähler die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wahlscheine

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

7. Briefwahl

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Sundern die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig an die Stadt Sundern absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bereits für die Wahl am 13.09.2020 Briefwahl beantragt und dabei die Beantragung der Unterlagen auch für die Stichwahl oder nichts angekreuzt hat, erhält automatisch die Briefwahlunterlagen für die Stichwahl zugesandt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Feststellung der Briefwahlergebnisse am 27. September 2020, um 11.00 Uhr im Rathaus Sundern, Rathausplatz 1 im Raum 402 (4. OG), 133 (Kleiner Sitzungssaal) und im Raum 242 (Kantine) zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt mit dem Hinweis, dass die für das Rathaus geltenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie zu beachten sind (Anmeldung beim Wahlvorstand im Foyer).

Die Briefwahlvorstände prüfen die Gültigkeit der Stimmabgabe und legen den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Stimmbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist. Die Auszählung erfolgt dann durch den Wahlvorstand im zuständigen Stimmbezirk.

8. Jede/r Wahlberechtigte darf ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sundern, 17. September 2020

Stadt Sundern (Sauerland)
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Gez. Schnelle
Wahlleiterin